



Auf dem Originale steht von Seiner Kaiserlichen Majestät Höchsteigener Hand geschrieben:

„Dem sei also.“ Est. A

Zu Peterhof, am 4. Juli 1861.

Tartu Riikliku Ülikooli

Raamatukogu

138467

Verordnung

25168

über die Getränk-Steuer.



Einleitung.

1. In den Groß-, Klein- und Neu-Russischen, den Baltischen und den westlichen Gouvernements, dem Gouvernements Stawropol, den Provinzen Bessarabien, Kuban und Terek, im Lande des Donischen Kosakenheeres, so wie in den Gouvernements und Provinzen des östlichen und des westlichen Sibiriens, werden die Einkünfte der Krone von Getränken, vom Jahre 1863 an, erhoben: 1) als Accise, von der producirten Quantität Getränke und 2) als Patentsteuer, von den Betriebsanstalten zur Bereitung der Getränke und der Fabrikate aus Branntwein und Spiritus, so wie von den Etablissements zum Getränk-Verkauf.

2. Der Accise unterliegen: a) Spiritus und Branntwein aus Getreide, Kartoffeln, Runkelrüben, Runkelrübenzucker-Abfällen und chinesischer Hirse (Sorgo) b) Die aus Weinen, Weintrauben, Früchten, Zucker- und Runkelrübenzucker-Abfällen bereiteten feinen Branntweine und die sogenannten Juden- oder Oster-Branntweine (пейсаховыя водки). c) Porter, Bier aller Gattungen und Meth, in Rußland gebrant. d) Das in besonders dazu eingerichteten Anstalten bereitete russische Bauern-Biere (опара).

3. Der Accise-Zahlung unterliegen nicht: a) Alle geistigen Getränke und Fabrikate, die aus schon veracciseter Branntwein und Spiritus bereitet werden. b) Spiritus, der zur Bereitung von Leuchtgas (Terpentin-Spiritus, осветительная жидкость) gebraucht wird. c) Spiritus und Branntwein, so wie Fabrikate aus denselben, die ins Ausland exportirt werden. d) Wein, Essig und Honig-Duas.

4) Die Accise von Spiritus und Branntwein, so wie vom Oster-Branntwein für die Ebräer und von den aus Wein, Weintrauben, Früchten, Zucker- und Runkelrübenzucker-Abfällen bereiteten feinen Branntweinen, wird nach der Berechnung ihres Gehalts an wasserlosem Spiritus (Alcohol) erhoben; die Accise von Porter, Bier und Meth, so wie von dem in besondern Betriebsanstalten bereiteten russischen Bauern - Biere (бара), — nach Maßgabe der Productions-Kraft der betreffenden Brauereien und der Zeitdauer, während welcher sie sich in Thätigkeit befinden. Die Patentsteuer wird nach der Gattung der Etablissements und den Vortheilen der Vertlichkeit bemessen.

5. Der Betrag der Getränke-Accise und der Patentsteuer von den Betriebsanstalten und den Etablissements zum Getränkverkauf, wird durch Allerhöchste Machtvollkommenheit, auf Vorstellung des Finanz-Ministers, nach geschעהner Beprüfung derselben im Reichsrathe bestimmt.

6. Der Engros- und Detail-Verkauf veracciseter Getränke und der Fabrikate aus denselben bildet einen Gegenstand freien Betriebes und es wird daher weder ein bestimmter Preis, noch ein Normal-Stärkegrad für die Getränke, noch auch die Zahl der Verkaufs-Locale derselben festgesetzt.

7. Die Accise von Spiritus, Branntwein und feinen Branntweinen wird zur Kronskasse nach Maßgabe des Verkaufs derselben erhoben. Die Accise von den

Bier- und Methbrauereien und den Betriebsanstalten zur Bereitung des russischen Bauern-Bieres (ópara) wird für die Zeitdauer, während welcher sie sich in Thätigkeit befinden, pränumerando erhoben.

8. Die Patentsteuer wird bei der Ertheilung der Patente auf das Recht zur Bereitung der Getränke oder auf das Recht zum Handel mit denselben erhoben.

9. Die Accise wird an die Kreisrenteien von den Inhabern der Betriebsanstalten oder den Käufern der Getränke, die Patentsteuer aber von den Eigenthümern der Etablissements zur Bereitung und zum Verkauf der Getränke und Fabrikate aus Branntwein und Spiritus eingezahlt.

Abtheilung I.

Errichtung der Getränksteuer-Verwaltung.

Hauptstück I.

Allgemeine Bestimmungen.

10. Die oberste Leitung der die Erhebung der Einkünfte von den Getränken zur Kronkasse betreffenden Angelegenheiten competirt dem Finanzministerium, beim Departement verschiedener Abgaben und Steuern.

11. Die örtliche Verwaltung der Einkünfte von den Getränken in den Gouvernements und Provinzen und im Lande des Donischen Kosakenheeres wird einer besondern Administration, unter der Benennung: Gouvernements-Accise-Verwaltung (Губернское Акцизное Управление) übertragen, welcher in den Kreisen die Bezirks-Accise-Verwaltungen (Окружное Акцизное Управление) untergeordnet sind.

12. Der Gouvernements-Accise-Verwaltung wird die Administration der Getränk-Einkünfte entweder in einem einzigen Gouvernement oder einer

einzigcn Provinz, oder auch in mehreren benachbarten, je nach der Anzahl und Ausgedehntheit der in ihnen vorhandenen Branntweinbrennereien, Bier- und Methbrauereien übertragen; ebenso wird nach denselben Erwägungen die Bezirks-Accise-Verwaltung entweder für einen einzigen Kreis oder für mehrere Kreise errichtet.

Anmerkung. Die Bestimmung der Orte für die Gouvernements- und Kreis-Accise-Verwaltungen und die Eintheilung der Gouvernements, Provinzen und Kreise in dieser Beziehung wird dem unmittelbaren Ermessen des Finanz-Ministers anheimgestellt.

Abtheilung VI.

Vom Handel mit Getränken.

Hauptstück I.

Allgemeine Bestimmungen.

229. Der Engros- und Detail-Verkauf von Getränken gehört zu den Gegenständen des freien Handels.

230. Der Getränk-Verkauf findet in beliebigen, durch beiderseitige Uebereinkunft des Verkäufers und des Käufers zu bestimmenden Preisen statt.

231. Ein bestimmter Stärkegrad wird für Branntwein, feine Branntweine und andere Getränke im Verkauf nicht normirt, indem die Getränke von beliebiger Stärke sein können, wie sie von den Käufern verlangt wird.

232. Die Getränke müssen von guter Qualität sein und ohne gesundheitschädliche Beimischungen.

233. Der Getränk-Verkauf ist gestattet, aus den Magazinen oder Vorrathsgewölben der Betriebsanstalten und außerdem: a) in folgenden Handels-Etablissements: Engros-Niederlagen, Weinkellern, Fruchtbuden Buden zum stoffweisen Getränk-Verkauf, Höcker- und in ähnlichen Buden; b) in Tracteur-Anstalten (welche in der besondern emanirten Verordnung über dieselben

benannt sind), Getränkhäusern, Schenken, temporären Ausstellungen, Weinkellern (mit Verkauf zum Trinken an Stelle und Ort), in Porter-Buden, Krügen oder Einfahrten (заѣзжіе дома) und Herbergen (постоялые дворы) mit Getränk-Verkauf; c) in Poststations-Häusern und Privat-Häusern der im § 224 erwähnten Personen.

234. Jedes Etablissement, in welchem Getränke verkauft werden, muß ein dem entsprechendes Schild haben, mit der Angabe, ob die Getränke in demselben engros, zum Fortbringen oder zum Trinken an Stelle und Ort verkauft werden. Das Patent, durch welches der Getränk-Verkauf gestattet wird, muß im Innern des Etablissements an einer sichtbaren Stelle affigirt sein.

235. Für den Getränk-Verkauf wird keine bestimmte Zahl von Localen festgesetzt.

236. In den Magazinen der Betriebsanstalten und Niederlagen ist der Getränk-Verkauf nur engros gestattet.

237. Niederlagen zum Engros-Verkauf von Branntwein und Spiritus ist gestattet zu errichten: a) den Brennerei-Besigern, ohne Handelszeugnisse, zum Verkauf des Branntweins und Spiritus, jedoch nur ihrer eigenen Brennereien, und b) allen Personen, die zu Gilden gehören oder Handelszeugnisse der dreiersten Klassen besitzen.

Anmerkung 1. Den Branntweinbrennerei-Besigern ist gestattet, ohne Lösung eines besondern Patentes dazu, veracciseten Branntwein aus ihren eigenen Brennereien in die Städte zu verschleppen und auf Märkten und Handels-Landungsplätzen, auf Fuhrn oder Böten zu verkaufen, jedoch nur in ganzen Fässern, die nicht weniger als zu 25 Eimer enthalten.

Anmerkung 2. Zu den in der Anmerkung zum § 190 erwähnten temporären Niederlagen sind die Brennereibesitzer nicht verpflichtet, Patente zu lösen.

238. Branntwein-Niederlagen ist gestattet zu errichten in Städten, Flecken, Dörfern und andern bevölkerten Orten, unter Beobachtung der Regeln über die Sicherheit vor Feuergefähr; die Plätze zu Nieder-

lagen werden mit Bewilligung seitens der Jurisdiction oder der Grundbesitzer angewiesen, denen das Land gehört.

239. Weinkeller (ohne Verkauf zum Trinken an Ort und Stelle) können von Kaufleuten und auf Zeugnisse der ersten drei Gattungen handeltreibenden Bauern gehalten werden; die Eröffnung derselben wird, ohne Beschränkung ihrer Anzahl, in der für die Eröffnung von Handels-Etablissements gesetzlich verordneten Weise gestattet.

240. In den Tracteur-Anstalten, Frucht- und Höcker-Buden u. s. w., die in der für dieselben gesetzlich verordneten Weise eröffnet worden, ist der Getränk-Verkauf gestattet, unter den weiter unten angeführten Beschränkungen, ohne besondere specielle Erlaubniß dazu, bloß gegen Lösung der gesetzlich verordneten Patente. Die gegenwärtig bestehende Ordnung für die Eröffnung von Höcker-Buden (мелочная лавка) gilt auch für die Buden, in welche Getränke stoffweise verkauft werden.

Anmerkung. Der Getränk-Verkauf in den Poststations-Häusern zum Trinken an Ort und Stelle und bloß an Reisende, wird von der Post-Obrigkeit, für jede Station besonders, nach deren Ermessen genehmigt.

241. Alle übrigen Etablissements, namentlich: Getränkhäuser (питейный домъ), Schenken (шинокъ), temporäre Ausstellungen (временная выставка), Porter-Buden, Krüge und Einfahrten (mit Getränk-Verkauf,) ferner ausschließlich zum Verkauf russischer Weine bestimmte Keller — ist allen den Personen zu halten gestattet, die nach den bestehenden Gesetzen das Recht besitzen, Klein-Handel zu treiben.

242. Erbräern ist, an ihren permanenten Ansäßigkeits-Orten der Handel mit Getränken nur in Städten und Flecken gestattet.

243. Zur Eröffnung der in § 241 benannten Getränk-Anstalten, so wie von Weinkellern mit Verkauf zum Trinken an Ort und Stelle wird die Bewilligung ertheilt: a) in Städten und Flecken (посадъ) —

von den Mägiſträten (дума) und den die Stelle derſelben erſehenden Behörden; b) in Kron- und Appanage-Dörfern — auf Gemeinde-Befchlüſſe, mit Beſtätigung, in Krondörfern — ſeitens der Domainenhöfe, in den Appanagen-Dörfern aber — ſeitens der Appanagen-Comptoirs; c) auf den Ländereien der Koſakenheere — von den Stanniga-Verſammlungen; d) auf den unter unmittelbarer Verwaltung der Miniſterien der Reichs-domainen und der Appanagen ſtehenden Ländereien, — von den Domainenhöfen und den Appanagen-Comptoirs, und e) auf den Privatländereien, von den Beſitzern derſelben.

Anmerkung. Die in Kron- und Appanagen-Dörfern beſtehenden Getränkehäuſer, Schenken, temporären Ausſtellungen, Portier-Buden und Krüge können ohne Zuſtimmung des Finanz-Miniſters nicht aufgehoben werden.

244. Die Eröffnung eines Getränk-Verkaufs auf Privatgütern findet nur mit Bewilligung ſeitens der Beſitzer derſelben ſtatt; auf den Ländereien, welche den Bauern zur Nutznießung eingewieſen worden (gemäß den unterm 19. Februar 1861 Allerhöchſt beſtätigten Local-Verordnung über die Organiſation der agrariſchen Verhältniſſe der auf Privatländereien anſäſſigen Bauern und zwar: § 108 der Verordnung für die Gouvernements Groß-, Neu- und Weiß-Rußlands, § 108 für die Kleinruſſiſchen Gouvernements, § 80 für die Gouvernements Kiew, Podolien und Wolhynien, § 80 für die Gouvernements Wilna, Grodno, Kowno, Mińsk und einen Theil des Gouvernements Witebsk) — können Etabliſſements zum Getränkverkauf nur mit Bewilligung der Gemeinde-Verſammlung und Genehmigung des Gutsherrn eröffnet werden.

Anmerkung 1. In den weſtlichen Gouvernements (Kiew, Podolien Wolhynien, Wilna, Grodno, Kowno, Mińsk, Witebsk und Mohilew) und in der Provinz Beſſarabien verbleibt das Recht, Getränke zu verkaufen, den Beſitzern derjenigen Städte und Flecken, in welchen es bisher denſelben excluſivlich zugeſtanden hat. Den in dieſen Städten und Flecken wohnenden Gbräern und andern freien Leuten iſt die Einfuhr von Branntwein in dieſelben zu eignem Gebrauche,

in großen Quantitäten und mit einem Male verboten, ihnen aber gestattet Branntwein an andern Orten, wo ein Detail-Verkauf desselben stattfindet, in Quantitäten von nicht mehr als einem halben Stof zu kaufen und auch nur in ihre Häuser in gläsernen Geschirren zu bringen.

Anmerkung 2. In den Ostseegouvernements verbleibt das Recht Getränke zu verkaufen, gemäß der gegenwärtig bestehenden Ordnung, auf Privatgütern — den Besitzern derselben, in den Städten und Flecken aber — den Ständen, welche es bis hiezu inne gehabt.

Anmerkung 3. Die Eröffnung von Getränk-Anstalten in den Befestigungen und Stanniza's im Stawropolschen Gouvernement und den Provinzen Kuban und Terek ist mit Bewilligung seitens der betreffenden Militär-Obrigkeit gestattet.

245. In Orten die nicht Privatbesitzern gehören, darf der Getränkverkauf nicht ausschließlich einer einzigen Person übergeben oder in irgend einer Weise zum Besten einer oder einiger einzelner Personen eingeschränkt werden. Ebenso haben die Bewohner (auch Diejenigen nicht ausgenommen, welche auf Privatgütern leben) das volle Recht Getränke zu eigenem Gebrauche und nicht zum Verkauf da zu kaufen, wo sie es vortheilhafter finden.

246. An andern Orten, als die in § 233 bezeichneten, ist der Getränkverkauf nirgend erlaubt; ebenso ist verboten Getränke in Meiereien (хыторы), auf den Landstraßen, Feldern und in Häusern zum Verkauf zu verführen und auszutragen.

247. Die Einfuhr von Kornbranntwein und spirituellen Getränken aller Art in die Kalmücken-Hordenlager (яйыч) und der Verkauf derselben in ihnen ist gestattet mit Bewilligung der örtlichen Gouvernements-Obrigkeit und des Curators des Kalmücken-Volkes.

Anmerkung. Die Ertheilung der Erlaubniß, in den Kalmücken-Horden im Lande des Donischen Kosakenheeres Getränk-Anstalten zu eröffnen, ist der Heeres-Obrigkeit überlassen.

248. Die Einfuhr spirituöser Getränke in die Kirgisen-Horden; zum Verkauf, ist nicht gestattet und die Vorgesetzten der Kirgisen sind nicht berechtigt, die Einfuhr derselben in ihre Besitzungen und den Verkauf solcher Getränke daselbst zu gestatten.

Hauptstück II.

Vom Getränkverkauf en gros.

249. Unter Getränkverkauf en gros wird verstanden der Verkauf: von Branntwein und Spiritus — in Quantitäten nicht unter 10 Eimer; von feinen Branntweinen — in Fässern von nicht weniger als 3 Eimern; in Gefäße gefüllt — nicht unter $\frac{1}{4}$ Kiste, die Kiste zu 60 Stof oder 120 Flaschen gerechnet, Bier und Meth — in Fässern jeder Größe, von den in gläserne Gefäße gefüllten nicht unter $\frac{1}{4}$ Kiste, die Kiste zu 120 Flaschen gerechnet.

250. Engros-Niederlagen zum Verkauf von Branntwein und feinen Branntweinen, dürfen nicht unter 500 Eimer eröffnet werden. In diesen Niederlagen können besondere Apparate zur Versüßung (разсыпка) des Spiritus und Reinigung des Branntweins mittelst Filtration durch Sand und Kohlen, jedoch ohne Destillation eingerichtet werden.

251. Beim Engros-Verkauf von Branntwein, Spiritus und feinen Branntweine aus den Magazinen der Betriebsanstalten sind die in den §§ 155—161, 190, 193—196, 207 und 219 enthaltenen Regeln zu beobachten.

252. Jede Engros-Niederlage muß von der Accise-Verwaltung mit einem Schnurbuche versehen werden, um in demselben die Einnahme und Ausgabe von Getränken zu buchen, die in ihr verkauft werden.

253. Bei der Verabfolgung von Branntwein und Spiritus an Engros-Niederlagen, Destillaturen zur Bereitung verschiedener Fabrikate aus Branntwein und Spiritus und zum Export ins Ausland, müssen die Besitzer der Betriebsanstalten oder die Inhaber der Niederlagen den Käufern Bescheinigungen nach vorschriftsmäßigem Schema ertheilen, in welchen anzugeben ist, wann namentlich, wem, an welchen Ort, wie viel und

von welchem Stärkegrade Branntwein oder Spiritus verabsolgt worden.

Hauptstück III.

Vom Getränkeverkauf en detail.

Abschnitt I.

Von den Orten, an welchen Getränke en detail verkauft werden dürfen.

254. Der Detail-Verkauf von Getränken findet statt: 1) zum Trinken an Ort und Stelle und zum Fortbringen — in Getränkhäusern, temporären Ausstellungen, Schenken, Krügen oder Einfahrten (за-ѣзжий домъ), Herbergen für Reisende (постоялый дворъ), Porter-Buden und Weinkellern, sowie in Privathäusern, welche den im § 224 erwähnten Personen gehören; 2) nur zum Fortbringen — in Buden zum stoffweisen Getränk-Verkauf, in Höcker-, Frucht- und andern Buden, so wie in Weinkellern; 3) nur zum Trinken an Ort und Stelle — in Tracteur-Anstalten, Buffets der Eisenbahn-Stationshäusern und, mit Bewilligung der Post-Obrigkeit, in den Poststations-Häusern.

255. In den bezeichneten Etablissements, mit Ausnahme der Porter-Buden, ist der Verkauf aller veracciseten Getränke gestattet und namentlich: des Branntweins, Spiritus, der Aufgüsse von Branntwein und Spiritus (настойки и наливки), feinen Kornbranntweine, Branntweine aus Trauben, Früchten, Zucker- und Runkelrübenzucker-Abfällen, und Oster-Branntweine für Gebräuer, ferner Porter, Bier und Meth.

256. In den Porterbuden ist nur der Verkauf von Bier, Porter und Meth verschiedener Sorten gestattet.

257. Den Weinkellern ist der Verkauf aller in Rußland bereiteten Getränke aller Gattungen, darunter auch der Weine, zum Hinausbringen, freigestellt, so wie auch der ausländischen Weine, feinen Branntweine, des Biers und Porters, welche über die Zollämter eingeführt werden.

Anmerkung 1. Den Weinkellern ist auch der Verkauf aller oben bezeichneten Getränke zum Trinken an Ort und Stelle gestattet, wenn zu solchem Verkauf ein besonderes Patent gelöst wird.

Anmerkung 2. In den ausschließlich zum Verkauf speciell russischer Weine en gros, zum Fortbringen und zum Trinken an Ort und Stelle eröffneten Weinkellern ist der Verkauf aller andern, sowohl russischer, als auch ausländischer Getränke verboten.

A b s c h n i t t II.

Von der Ordnung für die Eröffnung der Etablissements zum Detail-Verkauf der Getränke und vom Betriebe solchen Verkaufs in denselben.

258. Etablissements zum Detail-Verkauf ist in jedem bewohnten Orte zu errichten gestattet: die Errichtung von Krügen und Einfahrten mit Getränkverkauf ist auch an den nichtbewohnten Orten gestattet, jedoch nicht anders, als an Landstraßen, Ueberfahrten und Landungsplätzen.

259. Etablissements, denen der Verkauf von Getränken zum Genuß an Ort und Stelle gestattet ist, dürfen nicht in Gebäuden eröffnet werden, in denen sich Lehr- und Wohlthätigkeits-Anstalten, Kasernen und Gefängnisse befinden.

260. Nicht erlaubt ist, Getränkhäuser, Schenken und Getränk-Ausstellungen näher, als in einer Entfernung von 40 Faden von christlichen Kirchen, Klöstern und Begräbnißplätzen zu errichten. Diese Entfernung wird von den Umzäunungen der Kirchen, Klöster und Begräbnißplätze nach allen Seiten hin gerechnet.

Anmerkung. Diese Regel bezieht sich nicht auf Herbergen für Reisende (постоялый дворъ) und in den Ostseegouvernements auch auf Krüge.

261. In Dörfern und Slobodden, die sich bei Krons-Pulvermühlen, Kapseln- und Raketen-Fabriken und Laboratorien befinden, dürfen Getränkhäuser nur mit Bewilligung der Vorgesetzten dieser Anstalten errichtet werden.

262. Getränkhäuser, Schenken und Getränk-Ausstellungen dürfen nicht mitten in Dörfern errichtet werden, in welchen Gebiets-Versammlungen stattfinden

sondern müssen solche Anstalten in diesen Dörfern nur an den Enden derselben errichtet werden.

263. Die Eröffnung von Getränk-Anstalten in Städten an solchen Straßen, die von Eisenbahnen durchschnitten werden, ist in einer Entfernung von weniger als 30 Faden von den Ecken der in die Bahn-Linien einmündenden Straßen verboten. Längs den Eisenbahnen ist verboten, außerhalb der Städte, auf einer Strecke von weniger, als einer Werst von den Gräben, welche den Raum für die Bewegung der Eisenbahn auf beiden Seiten begrenzen, neue Getränk-Häuser zu eröffnen.

Anmerkung 1. An den Linien der im Bau begriffenen Eisenbahnen ist der Branntwein-Verkauf unter folgenden Bedingungen gestattet: a) die Verkaufs-Etablissemments dürfen nicht anders, als an solchen Stellen errichtet werden, die von der Direction der Eisenbahnen dazu angewiesen werden und nur zum Verkauf des Branntweins zum Fortbringen; b) die Etablissemments dürfen sich nicht näher, als eine Werst von Stellen, auf denen mehr als 50 Arbeiter wohnen, so wie von den Arbeiten selbst befinden und die Inhaber der Etablissemments sind verpflichtet, dieselben, nach Maßgabe der Ausdehnung der Arbeiten, binnen eines Monats, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Anzeige der Eisenbahn-Direction darüber gemacht worden, auf die gehörige Entfernung weiter zu versetzen; c) bei jeder Arbeits-Section darf nicht mehr als eine Getränk-Anstalt bestehen und nur im Falle einer großen Ausdehnung der Section oder wenn dieselbe von einem bedeutenden Flusse durchschnitten wird, sind zwei Getränk-Anstalten erlaubt; d) das Verbot, eine Getränk-Anstalt näher als eine Werst zu haben, bezieht sich nicht auf diejenigen Arbeiten, bei denen eine kleine Zahl Arbeiter auf verschiedene Stellen vertheilt ist und wo überhaupt nicht mehr als 50 Arbeiter gebraucht werden.

Anmerkung 2. Die Aufsicht über die Beobachtung der Regeln hinsichtlich des Branntwein-Verkaufs in den Büffets der Stationen solcher Eisenbahnen, auf welchen die Fahrt eröffnet ist, haben die Bahn-Inspectoren, deren Gehilfen und, wo besondere Polizei-Verwaltungen bestehen, auch die Autoritäten derselben; die Ueberwachung dessen, daß in Städten an von Eisenbahnen durchschnittenen Straßen keine Getränk-Anstalten näher als in der gesetzlich verordneten Entfernung eröffnet werden, so wie die Aufsicht über die Getränk-Anstalten die an im Bau begriffenen Eisenbahn-Linien, außerhalb der Grenze der einverstigen Entfernung von den Quartieren der Arbeiter und den Arbeits-Orten, gehalten werden, ist den allgemeinen Regeln über die Beaufsichtigung solcher Etablissemments untergeordnet. Im Falle nicht genauer Beobachtung dieser Regeln ist der Bahn-Inspector verpflichtet, sich an die örtlichen Autoritäten zu wenden und die gehörige

Erfüllung der, zum Schutz der Eisenbahnen gegen den schädlichen Einfluß der Nähe von Getränk-Anstalten, erlassenen Verordnungen zu verlangen.

264. Personen, die wegen Criminal = Verbrechen unter Gericht oder in Untersuchung stehen oder in Bezug auf solche Verbrechen gerichtlich in Verdacht belassen worden sind, auf welche, nach den Gesetzen, mit dem Verluste der Standesrechte verbundene Strafen stehen ist nicht erlaubt, Getränk-Anstalten zu halten oder in denselben Ausschanker (сидялецъ) zu sein.

265. In Dörfern ist den Amtspersonen der Gemeinde = Verwaltungen nicht erlaubt Getränkhäuser zu halten.

266. In allen Getränk-Anstalten, in denen der Inhaber derselben nicht persönlich dem Verkaufe vorsteht, muß eine verantwortliche Person vorhanden sein, der für Uebertretungen der Regeln über den Getränk-Verkauf, außer Geldbeitreibungen auch noch persönliche Beahndungen auferlegt werden und die den Letzteren unterliegt. Die verantwortliche Person, Ausschanker oder Commis, muß allen im § 264 erwähnten Bedingungen entsprechen.

267. Das Getränkhaus oder die Schenke darf nur ein Zimmer einnehmen, muß sich im untern Stockwerke befinden und nur einen Ausgang auf die Straße haben.

268. Zu temporären Getränk-Ausstellungen darf kein festes Gebäude eingerichtet werden, sondern sind dieselben vom 1. April bis zum 1. October nur in Bretterbuden oder Zelten unterzubringen, während der übrigen Zeit des Jahres aber auch in Häusern, unter Beobachtung der im § 267 verordneten Regeln.

269. In Getränkhäusern, Schenken und Getränk-Ausstellungen ist zum Imbiß nur Brod zu halten erlaubt.

270. In allen zum Getränk-Verkauf bestimmten Localen muß Reinlichkeit und Sanberkeit beobachtet und

in ihnen darf keinerlei Unordnung und Unfug zugelassen werden.

271. In Getränkshäusern, Schenken und Getränk-Ausstellungen ist verboten Musik zu haben, Gesellschaftsspiele zu arrangiren, sowie Karten, Würfel oder Dambrett zu spielen.

272. In Getränk-Anstalten dürfen lüderliche Frauenzimmer nicht geduldet werden.

273. Der Branntwein-Verkauf findet in solchen Quantitäten statt, wie sie von den Käufern verlangt werden. Der Branntwein-Verkäufer ist jedoch verpflichtet, ihn in gestempelten Krons-Maßen zu verabfolgen, wobei der Eimer zu 10 Kannen (кружка) oder Stof, das Stof zu 10 Glas (чарка) oder 20 Halbglass (получарка) gerechnet wird; feiner Branntwein, Bier, Porter und Meth können in Flaschen beliebiger Größe verkauft werden.

Anmerkung. In Tracteur-Anstalten, Stationshäusern, Krügen und Einfahrten können die Getränke in willkürlichen Maßen verkauft werden und auch zum Einschenken aus Karaffen.

274. Der Verkauf ist in Getränkhäuser und Ausstellungen gestattet: im Winter und Herbst — von 7 Uhr Morgens, im Sommer und Frühjahr — von Sonnenaufgang bis 10 Uhr Abends; in Städten und auf Jahrmärkten aber, gleichviel wo letztere stattfinden, — von derselben Zeit an bis 11 Uhr Abends.

275. An Sonn- und Tabellen-Tagen ist in Porterbuden, Getränkhäusern, Schenken, Ausstellungen und Weinkellern der Verkauf zum Trinken an Ort und Stelle, in Dörfern, in welchen sich Kirchen befinden und in Städten — bis zum Ende des Gottesdienstes in der Kirchspiels-Kirche und während einer Kirchen-Procession verboten. In Krügen, Einfahrten und Stationshäusern darf der Verkauf der Getränke an Reisende zu jeder Zeit stattfinden.

276. In Dörfern, in welchen Gebiets- oder Gemeinde-Versammlungen stattfinden, ist der Verkauf zum

Trinken an Ort und Stelle an den Tagen, an welchen diese Versammlungen stattfinden, bis zur Beendigung derselben verboten.

277. Getränke dürfen nur gegen baares Geld und nicht auf Schuld, auf Rechnung der künftigen Erndte oder auf Unterpfand von Kleidungsstücken, Geschirren oder andern Sachen verkauft und gegen Getreide und andere landwirthschaftliche Erzeugnisse eingetauscht werden. Desgleichen ist den Branntweinhändlern verboten, in welchen Beträgen es auch sei, Zahlungen, statt in Gelde, in Branntwein auszubedingen oder zu leisten, oder auch eine solche Bezahlung auf Schuldverschreibungen oder für ihnen geleistete Arbeiten, zu bewerkstelligen.

278. Branntwein und andere Getränke ist verboten zum Trinken an Ort und Stelle an Minderjährige zu verkaufen.

279. Die Branntweinhändler und Ausschanker (виноторгофцы и сидельцы) sind verpflichtet, nicht zuzulassen, daß die Käufer sich bis zur Bewußlosigkeit betrinken; geschieht solches, so darf eine solche Person nicht ohne Aufsicht und Hilfe gelassen werden bis sie nüchtern geworden, — was Pflicht des Branntweinhändlers oder Ausschankers ist. Wenn ein solcher ohne Aufsicht gelassener Betrunkener stirbt oder sich verstümmelt oder bestohlen wird, so ist der Branntweinhändler oder Ausschanker dafür verantwortlich.

280. Wegen mehrmalig wiederholter Abweichungen der Branntweinhändler von den Regeln für den Getränk-Verkauf, auch wenn solche Abweichungen nicht jedesmal anhängig gemacht worden, steht, sobald sie nur die Unzufriedenheit der Mehrheit der örtlichen Bewohner auf sich ziehen, den Orts-Einwohnern frei, die competente Gerichtsbehörde um die Schließung solcher Etablissements zu bitten, wenngleich der Termin, auf

welchen das Bestehen desselben gestattet worden, noch nicht abgelaufen ist.

Unterzeichnet:

Präsidentirender des Reichsraths Graf D. Bludow.

Beilage Nr. 3.

Auf dem Original steht von Sr. Kaiserlichen Majestät Höchsteigener Hand geschrieben:

„Dem sei also.“

Zu Peterhof, am 4. Juli 1861.

Verzeichniß

der Patentsteuer für die Anstalten zur Bereitung von Getränken und Fabrikaten aus Branntwein und Spiritus und für die Etablissements zum Getränk-Verkauf, — so wie des Maßes der Accise vom Branntwein und für das Bier- und Methbrauen.

I. Vom Betrage der Patentsteuer.

Die Patentsteuer für die weiter unten benannten Anstalten wird erhoben: entweder allenthalben in gleichem, oder, je nach der Verrlichkeit, in verschiedenem Maße. Die Verrlichkeiten werden in Bezug auf die Patentsteuer in drei Klassen getheilt.

Zur ersten Klasse gehören beide Hauptstädte.

Zur zweiten werden folgende Städte gerechnet: alle Gouvernements-Städte; von den Provinzial-Städten — Rischenew, Nowotscherkaßk, Omsk und Sjemipalatsinsk; von den Hafenstädten — Berdjansk, Kertsch, Yibau, Kronstadt, Nikolajew, Odessa, Rostow am Don, Taganrog und Teisk; von den Kreisstädten — Acker-
mann, Berditschew, Bobruisk, Wolchow, Brest-Litowsk, Wolschsk, Dünaburg, Jekaterinburg, Selek, Koslow,

Kolomna, Krementschug, Morschansk, Orenburg und Rybinsk und die Stadt — Jelisawetgrad ohne Kreis.

Zur dritten Klasse gehören alle übrigen Vertheillichkeiten.

In dieser Grundlage wird die Patentsteuer vom 1. Januar 1863 an, alljährlich nach folgendem Maßstabe erhoben:

A. Von den Anstalten zur Bereitung der Getränke.

1) Von Branntweinbrennereien, deren sämtliche Gähr-Bottiche einen Rauminhalt haben

von 540 Eimer 10 Rbl.

von 540 bis 1080 " 20 "

Für je 540 Eimer größeren Rauminhalts wird hinzugeschlagen zu 10 Rbl.

2) Von Bierbrauereien deren Gefäße einen Rauminhalt haben

von 100 Eimer 20 "

von 100 bis 150 " 30 "

Für je 50 Eimer größeren Rauminhalts wird hinzugeschlagen zu 10 Rbl.

3) Von Methbrauereien, deren Kessel einen Rauminhalt haben

von 35 Eimer 20 "

von 35 bis 50 " 30 "

Für je 15 Eimer größeren Rauminhalts wird hinzugeschlagen zu 10 Rbl.

4) Von Destillaturen zur Bereitung feiner Branntweine:

in den Vertheillichkeiten 1. Klasse 150 Rbl.

" " " 2. " 75 "

" " " 3. " 50 "

5) Von Betriebsanstalten, in denen Lack, Politur, Parfüms und Leuchtgas bereitet wird, allörtlich 10 Rbl.

Anmerkung. Die Patentsteuer von Betriebsanstalten zur Bereitung feiner Branntweine aus Wein, Früchten, Zucker- und Runkelrübenzucker-Absfällen und der Ofter-Branntweine für Gbräer, wird bei der

Herausgabe der besonderen Regeln über die Fabrikation derselben bestimmt werden.

B. Von Etablissements zum Getränk-Verkauf.

1) Von Engros = Niederlagen:

in den Vertlichkeiten	1. Klasse	100 Rbl.
" "	2. "	50 "
" "	3. "	25 "

2) Von den Buden zum stoffweisen Getränk-Verkauf und Höcker-, Frucht- und andern Buden:

in den Vertlichkeiten	1. Klasse	50 Rbl.
" "	2. "	25 "
" "	3. "	10 "

3) Von Weinkellern:

a) Ohne Verkauf zum Trinken an Ort und Stelle:		
in den Vertlichkeiten	1. Klasse	200 Rbl.
" "	2. "	100 "
" "	3. "	35 "

b) Mit Verkauf zum Trinken an Ort und Stelle, an Zuschlags = Zahlung:

in den Vertlichkeiten	1. Klasse	100 Rbl.
" "	2. "	50 "
" "	3. "	25 "

Anmerkung 1. Von temporären Weinkellern auf den Jahrmärkten in Nishnenowgorod, Irbit, Korennaja, Rostow, Charkow, (zu h. 3 Kö-nige), Kiew und Poltawa (Elias-Markt):

ohne Verkauf zum Trinken an Ort und Stelle 35 Rbl.

mit Verkauf zum Trinken an Ort und Stelle 60 "

Anmerkung. 2. Auf allen übrigen Jahrmärkten sind die temporären Weinkeller, welche ohne Verkauf zum Trinken an Ort und Stelle eröffnet werden, nicht verpflichtet Patente zu lösen; mit Verkauf zum Trinken an Ort und Stelle aber, ist jeder temporäre Weinkeller verpflichtet, ein Patent nach demselben Maßstabe zu lösen, welcher nachstehend (Punkt 10.) für die temporären Ausstellungen festgesetzt ist.

4) Von Kellern, in denen ausschließlich nur russische Weine verkauft werden (zum Fortbringen und zum Trinken an Ort und Stelle):

in den Vertlichkeiten	1. Klasse	25 Rbl.
" "	2. "	15 "
" "	3. "	5 "

5) Von Tracteur-Anstalten:
in den Vertlichkeiten 1. Klasse 150 Rbl.

" " " 2. " 50 "

" " " 3. " 15 "

Anmerkung 1. Dieser selben Steuer und in demselben Maßstabe unterliegen auch die Gasthäuser bei den Poststationen, in den Poststationen, bei welchen sich keine Gasthäuser befinden, findet der Getränk-Verkauf speciell an Reisende, wenn er von der Post-Obrigkeit gestattet ist, ohne Patente statt.

Anmerkung 2. Die verordnete Patentsteuer von Tracteur-Anstalten in Städten wird von jeder solchen Anstalt bestimmt, aber auf die Inhaber derselben in der für die städtische Accise in der Verordnung über die Tracteur-Anstalten vorgeschriebenen Weise, repartirt.

6) Von Büffets allörtlich:

a) in Theatern und auf Dampsschiffen 15 Rbl.

b) in Eisenbahnstationen: Hauptstationen 75 "

allen übrigen 15 "

7) Von Porter- und Bier-Buden:

in den Vertlichkeiten 1. Klasse 50 Rbl.

" " " 2. " 25 "

" " " 3. " 10 "

8) Von Getränkhäusern, Schenken und Krügen:
in den Vertlichkeiten 1. Klasse 100 Rbl.

" " " 2. " 50 "

" " " 3. " 15 "

Anmerkung 1. Von Schenken die in eignen Häusern der Kleinrussischen Kosaken, von Bewohnern der Heeresländereien, Kolonisten, Panzer-Bojaren und Einhöfnern der westlichen Gouvernements, die auf eigenem oder Gemeinde-Lande leben, eröffnet werden 10 Rbl.

Anmerkung 2. Von Krügen in den Ostsee-Gouvernements, auf dem Lande.

in Flecken 10 Rbl.

" Dörfern 5 "

9) Von Einfahrten, in denen ein Getränk-Verkauf stattfindet:

in den Vertlichkeiten 1. Klasse 100 Rbl.

" " " 2. " 35 "

" " " 3. " 10 "

10) Von temporären Ausstellungen: allörtlich 5 Rbl. für jedesmalige Eröffnung derselben, von denjenigen aber, die länger als eine Woche dauern -- zu 5 Rbl. wöchentlich.



Der Ukas des dirig. Senats aus dem 1. Departement vom 25ten Juli 1861 Nr. 35800 bringt zur allgemeinen Kenntniß: 1) den Allerhöchsten, an den dirigirenden Senat unterm 4ten Juli d. J. mit Höchsteigener Unterschrift Seiner Majestät erlassenen namentlichen Ukas Seiner Kaiserlichen Majestät, über die neue Verordnung hinsichtlich der Tracteur-Anstalten; und 2) diese Verordnung über die Tracteur-Anstalten.

Ukas an den dirigirenden Senat.

Die gegenwärtig in Kraft stehenden, auf Verordnungen, die zu verschiedenen Zeiten erlassen worden, begründeten Regeln über die Tracteur-Anstalten bieten in ihrer Ausführung viele Uebelstände. Zur Beseitigung derselben ist als nothwendig erachtet worden, eine neue Verordnung über die Tracteur-Anstalten zu entwerfen. Nach geschehener Beprüfung dieser Verordnung im Reichsrathe haben Wir dieselbe bestätigt; in Betracht jedoch, daß die Einrichtung der Tracteur-Anstalten mit dem Systeme der Getränksteuer eng verbunden ist und daß die von Uns hiemit zugleich bestätigte neue Verordnung über das System dieser Steuer erst nach Ablauf des Termins der gegenwärtig bestehenden Pacht der Getränksteuern, d. h. vom 1. Januar des Jahres 1863 ab, in der dazu verordneten Weise in Ausführung gebracht werden wird, befehlen Wir: die neue Verordnung über die Tracteur-Anstalten, die hiebei an den

dirigirenden Senat übersandt wird, ebenfalls vom 1. Januar des Jahres 1863 vollständig in Kraft zu setzen, unterdessen aber den Ministerien der innern Angelegenheiten und der Finanzen anheimzustellen, nach gegenseitiger Uebereinkunft, diejenigen Vorbereitungs-Maßregeln festzustellen und zu verordnen, welche zur Inkraftsetzung dieser Verordnung zu der obenbezeichneten Zeit erforderlich sein werden.

Der dirigirende Senat wird nicht unterlassen, dazu die erforderliche Anordnung zu treffen.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Höchsteigenhändig unterzeichnet:

„Alexander.“

Zu Peterhof, am 4. Juli 1861.

Auf dem Original steht von Sr. Kaiserlichen Majestät Höchsteigener Hand geschrieben:

„Dem sei also.“

Zu Peterhof, am 4. Juli 1861.

Verordnung

über die Tracteur-Anstalten.

Hauptstück I.

Von den Tracteur-Anstalten, Einfahrten und Speise-Läden in städtischen Ansiedlungen (in den Residenzen, den Gouvernements-, Hafen-, Kreis- und außeretatmäßigen Städten und Städten ohne Kreis, so wie in Possadden und Flecken.

A. Von den Tracteur-Anstalten.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Eine Tracteur-Anstalt ist ein dem Publikum

offenstehendes Local, in welchem entweder besondere Zimmer mit Beköstigung vermiethet werden, oder ein Verkauf von Speisen und Getränken stattfindet. Der Verkauf von Lebensmitteln zur Consumtion an Stelle und Ort bildet die allgemeine Eigenschaft der Tracteur-Anstalten jeder Art. Uebrigens ist den Tracteur-Anstalten nicht verboten, Speisen und Getränke auch zum Fortbringen zu verabfolgen, mit Ausnahme von Weinen, spirituosén Getränken, Porter, Bier und Meth, deren Verkauf in Tracteur-Anstalten nur zum Trinken an Stelle und Ort gestattet ist.

Anmerkung. In dieser Grundlage werden als Tracteur-Anstalten betrachtet: a) Gasthäuser; b) Einfahrten (подворье); c) Meublrirte Wohnungen (in den Residenzen), die mit Beköstigung vermiethet werden, wenn ein einziger Wirth mehr als sechs Zimmer vermiethet; d) Eigentliche Tracteurs; e) Restaurationen; f) Kaffeehäuser; g) Griechische Kaffeehäuser (in Moskau); h) Café-Restaurants und Speisehäuser zur Beköstigung im Hause; i) Garfküchen; k) Büfets in Theatern, Bretterbuden (базары), auf Dampfschiffen, auf Landungsplätzen der Dampfschiffe, in Eisenbahn-Höfen, Klubs und öffentlichen Versammlungs-Orten verschiedener Art; l) Gemüse- und Frucht-Buden, in denen in besondern Zimmern Imbisse und Frühstücke von verschiedenen Victualien zur Consumtion an Stelle und Ort zu haben sind; m) die städtischen Gallerien in Moskau, mit der Berechtigung table d'hôte zu halten und Getränke zu verkaufen; und n) die während der ganzen Sommerzeit auf Promenaden errichteten Zelte.

2. Als Inhaber von Tracteur-Anstalten werden nicht betrachtet: 1) Hausbesitzer oder Vermiether, die bei sich meublrirte Wohnungen ohne Beköstigung, so wie solche, die mit Beköstigung nicht mehr als sechs Zimmer vermiethen; 2) Zünftige Köche, wenn sie kein Local für Gäste haben und sich nur auf Beköstigung außer dem Hause beschränken; 3) Conditoren die ihre eigenen Erzeugnisse ausschließlich nur zur Consumtion außerhalb des Locales verkaufen; 4) Die Inhaber von Einfahrten und Speise-Läden, für welche im Nachstehenden besondere Regeln verordnet sind (§ 52—60); 5) Ueberhaupt alle Diejenigen, die sich mit der Zubereitung von Victualien jeder Art zum

Vorkauf, nicht zur Consumtion im Verkaufs-Local selbst, sondern zum Fortbringen beschäftigen.

3. Für die Berechtigung, eine Tracteur-Anstalt zu halten, wird zum Besten der örtlichen Stadtkasse eine bestimmte Accise gezahlt (§§ 20—36).

4. Den Inhabern von Tracteur-Anstalten ist gestattet zu verkaufen: a) zur Consumtion an Stelle und Ort und zum Fortbringen: Speisen jeder Art, Dessert-Victualien und Conditor-Waaren und Getränke (mit Ausnahme von Weinen, spirituösen Getränken, Porter, Bier und Meth); b) nur zum Trinken an Stelle und Ort: Weine, spirituöse Getränke, Porter, Bier und Meth; und c) ausschließlich nur zur Consumtion an Stelle und Ort: Tabak und Cigarren. Das Recht, Tabak und Cigarren en detail und Weine, spirituöse Getränke, Porter, Bier und Meth zum Trinken an Stelle und Ort zu verkaufen, wird Tracteur-Anstalten auf besondere Patente, gegen Entrichtung der festgesetzten Zahlung an die Kronskasse und in Allem gemäß den bestehenden Verordnungen über die Taback-Accise und die Getränkesteuer ertheilt. Den Inhabern von Tracteur-Anstalten ist nicht verboten, Billard, gesetzlich gestattete Spiele, so wie Musik zu halten; in den Garküchen aber sind Kartenspiele nicht erlaubt.

5. Jede Tracteur-Anstalt muß ein Schild haben.

Anmerkung. Jede in einem und demselben Hause befindliche und einem und demselben Wirthte gehörende Anstalt, wird als einzelne, für sich bestehende, Anstalt betrachtet.

6. Die Zahl der Tracteur-Anstalten ist unbeschränkt.

7. Der Verkauf von Lebensmitteln und Getränken, so wie die Vermiethung von Zimmern, findet zu beliebigen Preisen statt.

8. Das Halten von Tracteur-Anstalten ist Kaufleuten aller drei Gilden, Bürgern, Zünftigen, so wie

den auf Zeugnisse aller vier Gattungen handeltreibenden Bauern gestattet. Wenn aber dem Inhaber einer oder mehrerer Anstalten, falls er zum Stande der Zünftigen, Bürger oder auf Zeugnisse der 4. Gattung handeltreibenden Bauern gehört, an Accise zum Besten der städtischen Ansiedlung (§§ 20—36) mehr als 200 Rbl. auferlegt werden sollte, so ist derselbe verpflichtet, sich entweder zu einer Gilde verzeichnen zu lassen, oder ein Handelszeugniß 3. Gattung zu lösen.

9. Eine und dieselbe Person kann mehrere Tracteur-Anstalten halten, hat aber für jede Anstalt, in Grundlage der §§ 13—15, von der Stadt-Duma oder der die Stelle derselben vertretenden Behörde ein besonderes Zeugniß zu lösen.

10. Jede Tracteur-Anstalt kann von einer Person einer andern übergeben werden, wenn letztere das Recht besitzt, eine solche Anstalt zu halten; solche Uebergabe darf jedoch nur mit Genehmigung der Stadt-Duma oder der die Stelle derselben vertretenden Behörde und mit Wissen der Polizei stattfinden.

II. Von der Ordnung für die Errichtung von Tracteur-Anstalten.

11. Wer eine Tracteur-Anstalt zu halten wünscht, ist verpflichtet, der Stadt-Duma oder der die Stelle derselben vertretenden Behörde das gesetzliche Attestat (§ 12) vorstellig zu machen und anzuzeigen, in welchem Hause namentlich er die Anstalt zu eröffnen beabsichtigt.

12. Das erwähnte Attestat (§ 11) wird auf Stempelpapier zu 60 Kop. geschrieben und ertheilt: Kaufleuten und Bürgern — vom Stadt-Haupte und den Stadt-Altesten oder den die Stelle derselben vertretenden Personen; Zünftigen — vom Gewerker-Vorsteher (ремесленный голова) und den Altermännern; Krons-*Ипанга*- und zeitweilig verpflichteten Bauern

— von ihren unmittelbaren Gemeinde-Vorgesetzten. In diesem Attestate wird bescheinigt, daß der Inhaber desselben gerichtlich nicht bestraft worden und die Kron- und Gemeinde-Prästande ohne Rückstand abgeleistet habe.

13. Nach Empfang der Anzeige ertheilt die Stadt-Duma oder die die Stelle derselben vertretende Behörde, zur Eröffnung der Tracteur-Anstalt, einen Schein auf Stempelpapier zu 90 Kop.

14. Im Scheine sind anzugeben: 1) der Stand, Tauf- und Familien-Name des Inhabers; 2) die Pflichten des Inhabers einer Tracteur-Anstalt, gemäß dieser Verordnung; und 3) die Verantwortlichkeit desselben für Uebertretung seiner Verpflichtungen.

15. Zur Vermeidung willkürlicher Verzögerung geschieht die Ertheilung dieser Scheine nicht später, als am vierten Tage, nachdem der Ansuchende das Gesuch und das Attestat nach gesetzlichem Schema eingereicht.

16. Nach Empfang des erwähnten Scheines von der Duma, oder der die Stelle derselben vertretenden Behörde, macht der Inhaber der Tracteur-Anstalt denselben in den Residenzen — dem Stadttheil - Pri- stav, in den übrigen städtischen Ansiedlungen — dem Polizeimeister, Stadt-Hauptmann (городничій) oder einer andern die Stelle derselben vertretenden Person vorstellig.

17. Die von der Stadt-Duma oder der die Stelle derselben vertretenden Behörde ertheilten Scheine auf die Berechtigung zum Betriebe des Tracteur-Gewerbes werden, vor dem Eintritte jedes neuen Jahres, im October-Monat erneuert.

Anmerkung. Im Todesfalle des Inhabers einer Tracteur-Anstalt habe seine Erben das Recht, entweder das Halten der Anstalt bis zu der Zeit, auf welche die Accise zum Besten der Stadt-Kasse entrichtet worden, fortzusetzen und sodann dieselbe auch künftig zu behalten, oder die Anstalt an eine andere Person zu übergeben, wenn sie dieselbe nicht selbst zu übernehmen wünschen oder auch dem Gesetze

nach nicht übernehmen dürfen. Im Insolvenz-falle des Inhabers einer Tracteur-Anstalt geht dieses Recht auf die Concurs-Verwaltung über.

18. Wenn der einen Schein auf eine Tracteur-Anstalt besitzende Inhaber sich zur gesetzlichen Zeit zum Empfange eines neuen Scheines auf das nächstfolgende Jahr nicht meldet, so benachrichtigt die Stadt-Duma oder die die Stelle derselben vertretenden Behörde davon die Polizei, auf deren Anordnung, in Gegenwart eines Gliedes der Duma oder der die Stelle derselben vertretenden Behörde, alle Anstalten, auf welche die Scheine nicht erneuert worden, mit dem 1. Januar des eintretenden Jahres geschlossen werden.

19. Die Gesuche und Anzeigen Derer, die Tracteur-Anstalten zu halten wünschen, müssen auf Stempelpapier, gemäß der über diesen Gegenstand bestehenden allgemeinen Ordnung verabreicht werden.

III. Von der Erhebung der Accise von Tracteur-Anstalten für die Berechtigung dieselben zu halten.

20. Für die Berechtigung Tracteur-Anstalten zu halten, wird für jede städtische Ansiedlung von der örtlichen Stadt-Gemeinde, mit Bestätigung seitens der Gouvernements-Obrigkeit, die mittlere Jahres-Accise für jede Anstalt, zur Entrichtung an die Stadt-Kasse festgesetzt. Hierbei wird der Betrag dieser mittlern Accise sowol nach dem Zustande des Tracteur-Gewerbes in der städtischen Ansiedlung, als auch nach den Bedürfnissen der Stadt-Kasse zur Bestreitung der Gemeinde-Ausgaben bemessen.

21. In jeder städtischen Ansiedlung bilden die Inhaber der Tracteur-Anstalten, in Bezug auf die Zahlung der Accise, eine besondere Zahlungs-Genossenschaft (платежное общество), der die innere Repartition der nach der Zahl der Anstalten (§ 27) den Stadt-Einkünften zustehenden Gesamt-Summe der Accise überlassen ist.

Anmerkung. In solchen städtischen Ansiedlungen, in denen die Zahl der Tracteur-Anstalten nicht mehr als 3 beträgt und in denen daher die

innere Repartition der Gesamt-Summe der Accise zum Besten der städtischen Ansiedlung nach den in den nachstehenden Paragraphen enthaltenen Regeln nicht stattfinden kann, wird diese Repartition, im Falle, daß die Inhaber der Tracteur-Anstalten sich unter einander hinsichtlich derselben nicht einigen, der Duma oder der die Stelle derselben vertretenden Behörde überlassen.

22. Alle vier Jahre wählt die Genossenschaft, am September, zur Repartition der Accise, aus ihrer Mitte Deputirte. Die Zahl der Deputirten wird, je nach der Zahl der Tracteur-Anstalten in jeder städtischen Ansiedlung, von der Duma oder der die Stelle derselben vertretenden Behörde mit Bestätigung seitens der Gouvernements-Obrigkeit bestimmt, jedoch so, daß diese Zahl nicht weniger als 10 und nicht mehr als 50 betrage.

Anmerkung. In den Residenzen und andern größeren Städten ist außerdem darauf zu sehen, daß bei der Wahl der Deputirten deren nicht weniger als 2 aus jedem Stadttheile bestimmt werden.

23. Gleichzeitig mit den Deputirten wird, zum Ersatz derselben nöthigen Falles, eine gleiche Zahl Candidaten gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Deputirten aus und an deren Stelle tritt eine gleiche Zahl Candidaten.

24. Die gewählten Deputirten und Candidaten werden von den Stadt-Dumen oder den deren Stelle vertretenden Behörden bestätigt. Falls sich unter den Gewählten solche befinden, die insolvent gewesen oder durch richterlichen Spruch oder Gemeinde-Beschluß maculirt worden, so läßt die Stadt-Duma, oder die deren Stelle vertretende Behörde, dieselben zur Function der Deputirten oder Candidaten nicht zu und trifft zur Wahl anderer Personen an Stelle derselben Anordnung.

25. In städtischen Ansiedlungen, in welchen nur zehn oder weniger Inhaber von Tracteur-Anstalten vorhanden sind, geschieht die Repartition der Accise durch die ganze Genossenschaft der Tracteur-Inhaber.

26. Die Deputirten oder die ganze Genossenschaft der Tracteur-Inhaber schreiten zur Repartition der Accise auf das nächstfolgende Jahr, spätestens am

1. November jeden Jahres. Hiebei theilt ihnen die Duma oder die deren Stelle vertretende Behörde, eine namentliche Liste aller Tracteur-Inhaber der städtischen Ansiedlungen mit, bei genauer Angabe der Orte an welchen sich deren Anstalten befinden.

27. Die für die Stadt festgesetzte mittlere Accise (§ 20) wird mit der Gesamtzahl der Tracteur-Anstalten multiplicirt und die so erhaltene Summe bildet die Gesamtsumme der Accise, die zu den Einkünften der städtischen Ansiedlung einzuschießen hat.

28. Die auf jeden Inhaber einer Tracteur-Anstalt zur Bildung dieser Summe fallende Einzahlung wird von den Deputirten oder der Genossenschaft selbst, nach Erwägung der Geschäfts-Ausdehnung und der mehr oder weniger vortheilhaften Lage jeder der Tracteur-Anstalten in der städtischen Ansiedlung, festgestellt.

Anmerkung 1. Wenn demnach in einer Stadt oder einem Flecken 10 Tracteur-Anstalten bestehen und die mittlere jährliche Accise von denselben auf 100 Rbl. von jeder derselben berechnet worden ist, so wird die jährliche Gesamtsumme, die von allen Anstalten zum Besten der Stadt-Einkünfte einzuschießen hat, 1000 Rbl. betragen. Diese jährliche Gesamtsumme wird von den Deputirten oder der Genossenschaft auf die einzelnen Anstalten entsprechend den Vortheilen, welche dieselben für das Gewerbe darbieten, repartirt. So dürfte in dem angeführten Beispiele die Summe von 1000 Rbl. auf die 10 Tracteur-Anstalten in folgendem Verhältnisse repartirt werden:

1 Anstalt würde jährlich zahlen	200 Rbl.
2 Anstalten, zu 150 Rbl., zusammen	300 „
4 Anstalten, zu 100 Rbl., zusammen	400 „
1 Anstalt	50 „
1 Anstalt	40 „
1 Anstalt	10 „

Sämmtliche 10 Anstalten 1000 Rbl.

Anmerkung 2. Die temporären Ausstellungen oder Zelte zum Verkauf von Lebensmitteln, die bei Volksbelustigungen aufgeschlagen werden, sind nicht gleich den Tracteur-Anstalten in die Repartition einzuschließen, sondern werden mit einer besondern Steuer zum Besten der Einkünfte der städtischen Ansiedlungen belegt, welche die Dumen oder die deren Stelle vertretenden Behörden festzustellen haben.

Anmerkung 3. Gleichzeitig mit der Repartition der für die Berechtigung zum Unterhalt von Tracteur-Anstalten an die Stadt-Kasse zu zahlenden Accise (§ 20—28) findet auch die Repartition der von den Inhabern derselben an die Kronskasse zu entrichtenden Accise für die Berechtigung zum Verkauf von Taback und Getränken in diesen Anstalten (§ 4) nach den gesetzlich verordneten Regeln statt.

29. Bei der Feststellung der Zahlung, die eine der Personen, welche die Repartition selbst bewerkstelligen zu leisten hat, muß diese Person sich aus der Versammlung entfernen.

30. Die von den Deputirten angefertigte Repartition wird in der Duma selbst, oder der die Stelle derselben vertretenden Behörde, zur allgemeinen Kenntnißnahme vom 15. November bis zum 1sten December ausgelegt. Außerdem wird, spätestens bis zum 20. November, die Repartition in den Residenzen — in der Polizei-Zeitung, in den übrigen Städten und Flecken — in der Gouvernements- oder andern örtlichen Zeitungen, mit der Namens-Unterschrift der Deputirten, von denen die Repartition angefertigt worden, abgedruckt.

31. Wer von den Inhabern der Tracteur-Anstalten sich nach der Repartition im Vergleich mit andern Inhabern solcher Anstalt, die ein gleich ausge dehntes und vortheilhaftes Gewerbe haben, ungerechterweise besteuert findet, kann sich spätestens bis zum 15. December mit einer desfallsigen Beschwerde an die Deputirten wenden, die ohne sich auf irgend welche Correspondenz einzulassen, hierüber einen definitiven Beschluß fällen und die Repartition spätestens am 15. December bestätigen, wobei jedem Inhaber einer Tracteur-Anstalt der Betrag der von ihm auf das nächstfolgende Jahr zu zahlenden Accise eröffnet wird.

32. Das Geld wird von den Inhabern der Tracteur-Anstalten unmittelbar an die Duma, oder die deren Stelle vertretende Behörde, halbjährig pränumerando und zwar spätestens am 5ten Januar und 5. Juli eingezahlt.

33. Nach Ablauf dieser Termine trifft die Duma, oder die deren Stelle vertretende Behörde, Anordnung zur sofortigen Schließung derjenigen Anstalten, für welche die von ihnen nach der Repartition zu zahlende Accise nicht entrichtet worden ist.

34. Im Falle einer Einstellung des Tracteur-Gewerbes, in Folge welcher Umstände es auch sei, wird die für ein halbes Jahr pränumerando entrichtete Accise von der Stadt-Kasse nicht zurückgezahlt.

35. Wer eine neue Anstalt, nicht mit dem Anfange, sondern im Laufe des Jahres zu eröffnen wünscht, zahlt die mittlere Accise (§ 20), von der Jahreshälfte an, wann ihm der Schein der Duma ertheilt worden, bis zur nächstfolgenden Repartition; was Diejenigen anbelangt, die mit dem Anfange des Jahres neue Anstalten eröffnen, so wird ihnen freigestellt, nach Belieben, entweder die mittlere Accise für das ganze erste Jahr einzuzahlen, oder sich der Repartition seitens der Genossenschaft zu unterwerfen.

36. Bei der Uebergabe einer Tracteur-Anstalt von einer Person an eine andere, ohne Einstellung des Gewerbes auf kürzere oder längere Zeit, wird vom neuen Inhaber bis zur nächstfolgenden Repartition dieselbe Accise erhoben, welche der bisherige Inhaber auf das laufende Jahr zu entrichten hatte.

IV. Von der polizeilichen Ordnung in den Tracteur-Anstalten und der Aufsicht der Polizei.

37. Den Inhabern von Tracteur-Anstalten wird zur unabweislichen Pflicht gemacht, auf Ordnung und Wohlverhalten in diesen Anstalten zu sehen. Demgemäß sind die Inhaber verpflichtet: 1) bei sich zur Bedienung zuverlässige Leute zu halten; 2) in den Anstalten eine innere Aufsicht zur Verhütung von Unordnungen und Diebstählen einzurichten; 3) die Thüren mit festen Riegeln und Schlössern zu versehen. Von jeder

Verletzung der Ordnung und des Wohlverhaltens haben die Inhaber der Anstalten sofort die Polizei in Kenntniß zu setzen.

38. Die in Tracteur-Anstalten einkehrenden Personen können, nach beiderseitiger Uebereinkunft mit dem Wirth, ihm Geldsummen oder ihre Sachen gegen Quittung, versiegelt, oder einfach das Geld gezahlt, die Sachen nach Schätzung ihres Werthes, zur Aufbewahrung übergeben. Im ersteren Falle ist der Wirth bloß für die Unversehrtheit der Pakete und Siegel verantwortlich, in letzterem für den Betrag der Summe und die Unversehrtheit der Sachen. Die Quittung des Wirthes hat, wenn ihre Authenticität nicht angestritten wird und sich auf derselben kein Vermerk über den Rückempfang des Geldes und der Sachen befindet, die volle Geltung eines liquiden Documentes und die Befriedigung der bezüglichen Forderung findet nach dem für liquide Sachen gesetzlich verordneten Verfahren statt.

39. Die Speisen, die in Tracteur-Anstalten verabfolgt werden, müssen aus frischen Vorräthen bereitet sein, die Getränke ohne schädliche Beimischungen.

40. Die Inhaber aller Tracteur-Anstalten müssen eine Tabelle haben mit der Angabe der Preise, sowol der besondern Zimmer die vermiethtet werden, als auch der übrigen Gegenstände. Eine solche Tabelle wird, zur Kenntnißnahme für die Gäste, im Büfet, den allgemeinen Zimmern und in jeder einzelnen Nummer ausgehängt.

41. Die Aufsicht über die Beobachtung dieser Regeln und überhaupt über die Ordnung und das Wohlverhalten in den Anstalten, wird der Polizei aufgelegt (§ 47, 48, 49 und 51 vorl. Verordnung und § 1 und 368 Reglm. über die Verhütung und Abstellung von Verbrechen.)

V. Von den Strafen für die Inhaber von Tracteur-Anstalten.

42. Die Inhaber von Tracteur-Anstalten unterliegen Strafen: a) für die Eröffnung ihrer Anstalten ohne vorherige Lösung der dazu verordneten Scheine; b) für Nichtbeobachtung der bestehenden Regeln über die Anschaffung und den Verkauf von Weinen, der Accise unterliegenden Getränken und von Taback; c) für den Verkauf verdorbener und gesundheitschädlicher Lebensmittel; d) überhaupt für Uebertretungen der polizeilichen für diese Anstalten festgesetzten Regeln.

43. Das Maß der Strafen in allen im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Fällen ist, gehörigen Orts, im Straf-Coder und in den Verordnungen über die Getränkesteuer und die Taback-Accise festgesetzt. Be-
ahndungen, die sich auf Geldstrafen beschränken, werden von der Polizei auferlegt. Im Falle seitens der Inhaber von Tracteur-Anstalten geschehener Zulassung solcher Mißbräuche, welche Beschränkungen oder den Verlust der Standesrechte oder die Schließung der Anstalten zur Folge haben, werden die Sachen über solche Mißbräuche, zur Fällung der Entscheidung in denselben, an die competenten Justiz-Behörden übergeben.

44. Mit den Strafgeldern, die für Uebertretungen der Regeln über den Verkauf von Taback und von der Accise unterliegenden Getränken beigetrieben werden, wird in Grundlage der respectiven Verordnungen verfahren, die übrigen Geldstrafen fallen an die Stadt-Kasse.

VI. Von den Obliegenheiten und der Verantwortlichkeit der Dumen oder der die Stelle derselben vertretenden Behörden.

45. Die Stadt-Duma, oder die deren Stelle vertretende Behörde führt ein ordnungsmäßiges jährliches Buch, in welches sie die zum Halten von Tracteur-Anstalten ertheilten Scheine einträgt.

46. Die Stadt-Duma oder die deren Stelle vertretende Behörde sieht darauf, daß die für die Tracteur-Anstalten festgesetzten Accise-Zahlungen von den Inhabern der Anstalten ohne Rückstand, in den gesetzlich verordneten Terminen, entrichtet werden und daß in dieser Einnahme keine Beeinträchtigung stattfinde.

47. Damit die Inhaber von Tracteur-Anstalten, während sie für die diesen Anstalten zustehende Berechtigung zahlen, davor geschützt werden, daß ihnen durch andere Gewerbtreibende in ihrem Geschäfte Abbruch geschehe, haben die Polizei und die Stadt-Duma oder die deren Stelle vertretende Behörde darauf zu sehen, daß überhaupt Niemand, ohne in der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Weise die Berechtigung dazu erworben zu haben, das Tracteur-Gewerbe (§ 1 und 2) betreibe.

48. Sobald der Inhaber irgend einer Anstalt durch eine in formeller Weise bewerkstelligte Untersuchung den Regeln der vorliegenden Verordnung zuwiderlaufender Handlungen überführt worden, unterzieht die Polizei entweder die Schuldigen, der ihr zustehenden Competenz gemäß der Strafe, oder übergiebt die Acten der von ihr ausgeführten Untersuchung in gesetzlicher Weise der competenten Justiz-Behörde.

49. In jedem Falle, wenn die Inhaber von Tracteur-Anstalten solcher Mißbräuche überführt werden, die mit Nachtheilen für die städtischen Einkünfte und die Getränk- und Tabak-Accisensteuer verbunden sind, macht die örtliche Polizei der Stadt-Gemeinde oder der Accise-Verwaltung, je nach der Zugehörigkeit, darüber Mittheilung, zum weiteren Verfahren mit den Schuldigen nach den Gesetzen.

50. Die im Straf-Coder festgesetzten Straf gelder treibt die Stadt-Duma oder die deren Stelle vertretende Behörde durch ihre Beamten von den Personen, die der Beitreibung unterliegen, ohne die mindeste Säumigkeit oder unerlaubte Nachsicht ein.

51. Die örtliche Polizei wird der gesetzlichen Verantwortlichkeit unterzogen: 1) wenn in den Tracteur-Anstalten irgend welche Unordnungen oder Abweichungen von den für den Betrieb des Tracteur-Gewerbes verordneten Regeln zugelassen werden; 2) wenn einem Inhaber einer Tracteur-Anstalt durch ungesetzliche Forderungen Schaden und Störung in seinem Gewerbe verursacht wird; 3) wenn überhaupt die durch die vorliegende Verordnung der Polizei auferlegten Obliegenheiten ihrerseits nicht in gehöriger Weise erfüllt werden.

B. Von den Einfahrten (постояльный дворъ) und Speise-Läden (съ ѣстная лавочка).

52. Die Einfahrten und Speise-Läden werden in Städten und Flecken errichtet, um den untern Volksklassen billiges Unterkommen und Beköstigung zu verschaffen und diese Anstalten müssen daher deren Bedürfnissen und Gewohnheiten angepasst werden.

53. Einfahrten und Speise-Läden zu halten ist Jedermann, der die Berechtigung zum Handelsbetrieb in Städten genießt, ohne Unterschied der Handels-Klassen gestattet. Die Zahl der Einfahrten und Speise-Läden ist unbeschränkt.

54. Die Räumlichkeiten in den Einfahrten müssen zum Unterkommen und zur Beköstigung für Reisende aus den untern Volksklassen und ihre Pferde zweckgemäß eingerichtet sein.

55. Die Speise-Läden sind zur Bereitung einer billigen Nahrung für das Volk bestimmt. Zum Verkauf von Lebensmitteln sind bei dem Laden nicht mehr als zwei Zimmer gestattet.

56. Den Speise-Läden steht der Verkauf sowohl zur Consumtion an Stelle und Ort als auch zum Fortbringen frei: 1) kalter, sogenannter Markatender-Kost; 2) der bei den untern Volksklassen gebräuchlichen warmen Speisen. Thee, Bier, starke Getränke und Taback

dürfen in den Speise-Läden durchaus nicht verkauft werden.

57. Die Einfahrten und Speise-Läden müssen Schilder mit einer entsprechenden Benennung haben.

58. Die Scheine zum Unterhalt von Einfahrten und Speise-Läden werden von der Duma oder der deren Stelle vertretenden Behörde, in der für die Tracteur-Anstalten festgesetzten Weise (§ 11—19) ertheilt, jedoch auf Stempelpapier der niedrigsten Sorte.

59. Die Einfahrten und Speise-Läden werden, ohne Repartition, mit einer gleichmäßigen Accise belegt, die alljährlich von der Stadt-Gemeinde bei der Anfertigung des Budgets der städtischen Einnahmen und Ausgaben festgesetzt wird. Die Einzahlung dieser Accise geschieht auf das ganze Jahr pränumerando, spätestens bis zum 5. Januar jeden Jahres.

Anmerkung. Wenn der Inhaber einer Einfahrt, sich nicht auf die Grenzen dieses Gewerbes beschränkend (§ 52), mit Gegenständen Handel zu treiben beginnt, die dem Tracteur-Gewerbe zustehen, so ist die Genossenschaft der Tracteurhalter berechtigt, eine solche Anstalt in die allgemeine Repartition mit einzuschließen und dieselbe allen mit der Ausübung des Tracteur-Gewerbes verbundenen Obliegenheiten unterzuordnen.

60. In Betreff der polizeilichen Aufsicht über den Verkauf der Lebensmittel und die Ordnung, so wie der Feststellung des Strafmaßes für Uebertretungen der gesetzlichen Ordnung, sind die Einfahrten und Speise-Läden den allgemeinen Regeln für die Tracteur-Anstalten unterworfen. Nach diesen selben Regeln haben sich auch die Dumen oder die deren Stelle vertretenden Behörden in dieser Beziehung zu richten.

Hauptstück III.

Vn den Tracteur-Anstalten und Einfahrten außerhalb städtischer Ansiedlungen.

A. Von den Tracteur-Anstalten.

I. Ueber die Einrichtung der Tracteur-Anstalten.

61. Außerhalb städtischer Ansiedlungen werden die

Tracteur-Anstalten nach den in dieser Verordnung vorgeschriebenen Regeln errichtet.

Anmerkung. Die im Nachstehenden verordneten Regeln beziehen sich nicht auf die Gasthäuser bei den Poststationen, die unter der unmittelbaren Aufsicht der Post-Verwaltung verbleiben. Den Posthaltern ist gestattet, ohne Handelscheine, in genauer Grundlage der Pachtbedingungen, auf den von ihnen unterhaltenen Stationen eigens für die Reisenden Lebensmittel zu halten.

62. Wer eine Tracteur-Anstalt außerhalb einer städtischen Ansiedlung zu halten wünscht, hat beim Kameralhofe um die Erlaubniß dazu nachzusuchen mit Beibringung einer Bescheinigung über die Genehmigung desselben seitens des Ressorts oder des Gutsheeren, zu welchem oder welchem das Land, die Dorfschaft oder der Flecken gehört, wo die Anstalt zu errichten beabsichtigt wird. Der Kameralhof ertheilt dem Ansuchenden, nachdem derselbe die der Krone zustehende Accise entrichtet, einen Schein auf Stempelpapier zu 15 Kop. für den Bogen und benachrichtigt davon die örtliche Land-Polizei.

63. Im Schein ist anzugeben: 1) der Stand, Tauf- und Familien-Namen der Person, welcher der Schein ertheilt wird; 2) der Ort, an welchem die Errichtung der Anstalt gestattet wird; 3) die Gegenstände, die in der Anstalt zu halten und zu verkaufen gestattet wird; 4) die den Inhabern vorgeschriebenen Verpflichtungen und 5) die Verantwortlichkeit für Uebertretungen dieser Verpflichtungen.

64. Die Zahl der Tracteur-Anstalten außerhalb städtischer Ansiedlungen ist unbeschränkt.

65. Diese Tracteur-Anstalten gegen Zahlung der Accise zu unterhalten ist Kaufleuten aller 3 Gilden, Bürgern, Zünftigen und Bauern, ohne Verzeichnung einer Handels-Klasse, gestattet.

Anmerkung. Im Todesfalle des Wirthes einer solchen Anstalt können die Erben, unter Beobachtung derselben Regeln den Unterhalt derselben fortsetzen, die für die Tracteur-Anstalten in städtischen Ansiedlungen (Anmerk. zu § 17) verordnet sind.

II. Von den Rechten und Verpflichtungen der Inhaber von Tracteur-Anstalten und von der Aufsicht über dieselben.

66. Den Inhabern der Tracteur-Anstalten wird zur Pflicht gemacht, auf Ordnung und Wohlverhalten in den Anstalten zu sehen. Die Aufsicht darüber wird nach den allgemeinen Regeln, auch der örtlichen Landpolizei auferlegt. (Reglem. über Vorbeugung u. Abstellung von Verbrechen § 1 u. 568.)

67. Die Landpolizei hat darauf zu achten, daß keine derartigen Anstalten ohne Scheine errichtet und daß sie in Allem in Uebereinstimmung mit den verordneten Regeln unterhalten werden.

68. Die Kameralhöfe haben ihrerseits darauf zu sehen, ob nicht etwa eine ungesetzliche Eröffnung derartiger Anstalten zugelassen worden und ob die von denselben an die Kronskasse zu entrichtenden Geldsummen regelmäßig einfließen.

69. Jede Tracteur-Anstalt muß ein Schild haben.

70. Den Inhabern von Tracteur-Anstalten außerhalb städtischer Ansiedlungen steht der Verkauf von Lebensmitteln, Taback und Getränken in derselben Grundlage und unter derselben Verantwortlichkeit für Uebertretungen der bezüglichen Regeln frei, wie in den Regeln für die Tracteur-Anstalten in städtischen Ansiedlungen verordnet ist (§ 4 und 42).

71. Dem Inhaber einer Tracteur-Anstalt ist gestattet, besondere Zimmer zum Nachtlager und zu temporärem Aufenthalt für Reisende zu haben.

72. Entsprechend den Vortheilen, die jede Vertikalität bietet, werden die Tracteur-Anstalten außerhalb städtischer Ansiedlungen, in Bezug auf die Zahlung der Accise, in 3 Klassen getheilt:

In der ersten Klasse beträgt die Accise für jede

Anstalt	60 Rbl.
In der zweiten Klasse	30 "
" " dritten	15 "

73. Die Zuzählung der Tracteur-Anstalten außerhalb der städtischen Ansiedlungen zu der einen oder der andern Klasse geschieht durch den Kameralhof, mit Bestätigung seitens des Gouverneurs.

74. Die Scheine zur Eröffnung von Tracteur-Anstalten außerhalb städtischer Ansiedlungen können jederzeit gelöst werden, gegen Zahlung der festgesetzten Accise für das ganze Jahr. Wer eine Tracteur-Anstalt hält und den Unterhalt derselben fortzusetzen wünscht, muß den Schein vor dem Eintritte des neuen Jahres lösen, widrigenfalls die Anstalt sofort geschlossen wird.

75. Obgleich, gemäß § 62, die Scheine für Tracteur-Anstalten, die neu errichtet werden, anfänglich von den Kameralhöfen ertheilt werden müssen, so werden sie in der Folge von den Kreisrenteien gegen Vorweisung des Scheines auf das abgelaufene Jahr ertheilt. Nach der Ertheilung der Scheine haben die Kreisrenteien den Kameralhöfen darüber zu berichten und die Polizei davon in Kenntniß zu setzen.

B. Von den Einfahrten und Krügen.

76. Die Errichtung und der Unterhalt von Einfahrten (oder Krügen ohne Schenkberechtigung außerhalb städtischer Ansiedlungen steht Jedermann frei, ohne Nachsichtung besonderer Erlaubniß dazu und ohne Zahlung der Accise zum Besten der Krone.

77. Die Einfahrten außerhalb städtischer Ansiedlungen sind zum Unterkommen für Reisende und deren Beköstigung bestimmt.

Anmerkung. Wenn der Inhaber einer Einfahrt das Tracteur-Gewerbe zu betreiben wünscht, so kann es ihm nur gegen Zahlung der festgesetzten Accise gestattet werden und die Anstalt wird sodann zur Kategorie der Tracteur-Anstalten gezählt, mit Unterordnung unter alle für dieselben verordneten Regeln.

78. In Bezug auf die Beobachtung der Ordnung und die polizeiliche Aufsicht unterliegen die Ein-

fahrten außerhalb städtischer Ansiedlungen den im § 66 vorgeschriebenen Regeln.

Unterzeichnet:

Präsidirender des Reichsrath Graf D. Bludow.



Von der Censur gebilligt.

Riga, den 8. December 1862.





Litho- und Typographie von Gettl. D. Meyer.

Libau, 1862.

